

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5111 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes **(MRRG)**

A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des MRRG soll noch stärker als bisher auf eine bürgerfreundliche Gestaltung sowie auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Gebot der Verwaltungsvereinfachung Rücksicht genommen werden.

B. Lösung

Es werden Änderungen vorgeschlagen, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- Hotel- und Krankenhausmeldepflicht
- Einsichtsrecht der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenanstalten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
11/5111 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	Dr. Emmerlich	Dr. Vollmer	Dr. Blens	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

— Drucksache 11/5111 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- „9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nr. 16 (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),“
- b) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Staatsangehörigkeiten,“
- c) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:
- „14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“
- d) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:
- „16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“
3. In § 3 Satz 1 wird vor dem Wort „nutzen“ und in den Sätzen 2 und 3 jeweils vor dem Wort „genutzt“ das Wort „sonst“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Wörter „oder der Änderung des Wohnungsstatus“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „sonstigen Verwaltung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt sowie vor den Worten „zu nutzen“ das Wort „sonst“ gestrichen.
6. In § 6 wird jeweils vor dem Wort „Nutzung“ das Wort „sonstige“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden
- aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
- bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:
- „Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder
3. unverändert
4. unverändert
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte **„der Verarbeitung“ durch die Worte „der Erhebung, Verarbeitung“ ersetzt sowie die Worte „sonstigen Verwaltung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.** Vor den Worten „zu nutzen“ wird das Wort „sonst“ gestrichen.
6. In § 6 **Sätze 1 bis 3 werden jeweils die Worte „die Verarbeitung“ durch die Worte „die Erhebung, Verarbeitung“ ersetzt sowie jeweils vor dem Wort „Nutzung“ das Wort „sonstige“ gestrichen.**
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vornamen und des Familiennamens sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht im Land Berlin.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend bewohnte Wohnung des Personensorgeberechtigten.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

8. In § 11 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

- b) entfällt

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.“

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. **Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“**

- c) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(4) Der Einwohner ist verpflichtet, Angaben zur Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 2 und 3 zu machen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,“

- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“

- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchst. b) gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung der

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a.1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung von Ausnahmen hat Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Abkommen zu berücksichtigen.“

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

- c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

- b) entfällt

- c) entfällt

- d) Absatz 3 **wird Absatz 2** und erhält folgende Fassung:

*„(2) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben **über ihre Identität** zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, **diese Angaben** unverzüglich in ein Verzeichnis **aufzunehmen**. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“*

- e) Absatz 4 **wird Absatz 3** und erhält folgende Fassung:

*„(3) Nach **Absatz 1 Satz 2** und **Absatz 2** erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für nach **Absatz 1 Satz 2 erhobene** Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“*

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

f) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Form, der Inhalt und die Dauer der Aufbewahrung von Meldevordrucken und der Verzeichnisse nach Absatz 2 sowie das Nähere über ihre Bereitstellung für die zuständige Behörde sind durch Landesrecht zu regeln.“

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 18 wird wie folgt geändert:

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

a) unverändert

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

b) entfällt

„Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 ist § 6 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Übermittlungssperren gespeichert sind.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

c) unverändert

„(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

d) unverändert

„(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ordensnamen/Künstlernamen,“

b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Staatsangehörigkeiten,“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“
- d) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender folgender Halbsatz angefügt:
- „zusätzlich bei Verheirateten Tag der Eheschließung,“
15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Staatsangehörigkeiten,“
- b) In § 21 Abs. 7 Nr. 1 werden die Worte „nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

15. unverändert

16. unverändert

17. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

**Datenübermittlungen bei Zuzügen aus dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet**

**Datenübermittlungen auf der Grundlage des § 17
i. V. mit der Verordnung zur Durchführung
von regelmäßigen Datenübermittlungen
zwischen Meldebehörden verschiedener
Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungs-
verordnung des Bundes — 1. BMeldDÜV)
vom 18. Juli 1983 (BGBl I S. 943)
sind mit Wirkung vom 1. Mai 1989 zulässig,
soweit Zuzüge aus dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
betroffen sind.“**

19. § 27 wird gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

*Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13
Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes
auch im Land Berlin.*

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Artikel 2

entfällt

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich, Frau Dr. Vollmer, Dr. Blens und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5111 — wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1989 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt, soweit sein Zuständigkeitsbereich berührt ist.

Zur Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16) teilt der Ausschuß die Bedenken des Datenschutzbeauftragten, daß es nicht der Feststellung der zuständigen Behörde überlassen bleiben dürfe, ob die Auskunft zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist, sondern daß auf das objektive Vorliegen der Gefahr abzustellen ist.

Daher empfiehlt der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16) nicht aufzugreifen.

Der Verteidigungsausschuß hat dem federführenden Innenausschuß einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Zum Beratungsverfahren im Innenausschuß

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 95. Sitzung sowie in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben Änderungsvorschläge in die Beratung eingebracht, denen der Ausschuß gefolgt ist. Die Änderungen sind aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich. Insbesondere betreffen sie ein Widerspruchsrecht bzgl. Melderegisterauskünften an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen, die Datenübermittlung bei Zuzügen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, das Entfallen der Hotelmeldepflicht gemäß § 16 Abs. 2 sowie eine Beschränkung der Krankenhausmeldepflicht auf die Identität der aufgenommenen Personen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die folgenden Anträge gestellt:

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Nummer 1 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung 11/5111 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Der Innenausschuß wolle beschließen:

§ 22 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes wird ersatzlos gestrichen.

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Nummer 3 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/5111)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Nummer 2 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/5111) wird hiermit durch folgenden Änderungsantrag Nummer 3 ersetzt.

Der Innenausschuß möge beschließen:

Der Nummer 16 des Artikels 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:

Nummer 17

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Wahlberechtigten können der Auskunfterteilung durch die Meldebehörde widersprechen. Der Widerspruch gilt grundsätzlich für Auskunfterteilung an alle Parteien und Wählergruppen für alle zukünftigen Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, soweit der Widerspruch nicht auf bestimmte Parteien und Wählergruppen und/oder auf bestimmte Wahlen beschränkt ist oder soweit der Widerspruch nicht vom Wahlberechtigten widerrufen wird. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Die Fraktion der GRÜNEN hat schließlich beantragt, § 16 Abs. 2 bis 4 und § 22 vor dem Hintergrund der Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zu streichen.

Der Innenausschuß hat in seiner Abstimmung

1. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen,

die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen;

2. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, den Änderungsanträgen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zuzustimmen;
3. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/5111 — in der durch die Ausschlußberatung erlangten Fassung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung

Nach Auffassung des Innenausschusses hat sich das MRRG in seinen Grundzügen bewährt. Der Ausschuß hat es aber für notwendig gehalten, Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern noch flexibler und bürgerfreundlicher zu gestalten. Zugleich wird mit der Novelle der Verwaltungsaufwand, der mit dem Meldevorgang verbunden ist, geringer gehalten. Hinzu kommt, daß durch die beschlossenen Regelungen das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher beachtet wird. Dies gilt insbesondere bezüglich der Hotelmeldepflicht sowie der Beschränkung der Krankenhaushmeldepflicht auf die Identität der aufgenommenen Personen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat, da die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seinen Empfehlungen im wesentlichen entsprechen und das Erste Gesetz zur Änderung des Melderechtsrah-

mengesetzes eine Verbesserung der geltenden Rechtslage bedeute, keine Bedenken erhoben.

Die Fraktion der SPD hat hinsichtlich der im Gesetz ausgesprochenen umfassenden Zweckbestimmung sowie bezüglich der Formulierung in § 16 Abs. 3 Satz 2 Bedenken geäußert. Diese sei zu weit gefaßt, da darunter die Abwehr irgendeiner Gefahr sowie Straftaten aller Art fallen würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die ersatzlose Streichung der Hotel- und Krankenhaushmeldepflicht gefordert, da es sich dabei doch wohl um eine polizeirechtliche Materie handle, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes falle. Dem ist von Seiten der Fraktion der CDU/CSU mit dem Hinweis auf die Historie sowie auf die nun beschlossene Regelung, die keine Ausweitung vorsehe, sondern vielmehr eine Einschränkung bedeute, widersprochen worden. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Zusammenhang mit der Meldepflicht des weiteren ihre Zweifel bezüglich einer Harmonisierung des Rechts im Rahmen des Schengener Abkommens mit den Vertragspartnern geäußert. Die Fraktion DIE GRÜNEN regte an, die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfes zu überdenken. Durch die Zweckausdehnung in § 1 würde das Melderegister zum multifunktionalen Basisinformationssystem für die gesamte öffentliche Verwaltung, insbesondere sei der Zugriff der Sicherheitsbehörden auf die Meldedaten verfassungsrechtlich problematisch. Ferner hat sie zu bedenken gegeben, daß die Abschaffung des für die Bürger/innen unzumutbaren Parteienprivilegs am besten einen wirkungsvollen Datenschutz garantiere. Nach der Streichung des § 22 MRRG komme einem Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten der wirkungsvollste Schutz vor einem möglichen Mißbrauch ihrer Daten durch Parteien und Wählergruppen zu. Das Widerspruchsrecht müsse so ausgestaltet sein, daß es diesem Anspruch auch wirklich gerecht werde.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Emmerlich
Berichterstatter

Frau Dr. Vollmer

Dr. Blens

Dr. Hirsch

